

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Protokoll vom 11. Dezember 1995
zur Änderung des Abkommens vom 31. Oktober 1975
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik China
über den Zivilen Luftverkehr**

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetz soll Änderungen zum Abkommen vom 31. Oktober 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über den Zivilen Luftverkehr (BGBl. 1978 II S. 373) nach Maßgabe des Artikels 59 Abs. 2 des Grundgesetzes zugestimmt werden.

B. Lösung

Mit dem Protokoll zur Änderung des Artikels 1 Abs. 2 und des Artikels 2 Abs. 1 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über den Zivilen Luftverkehr gewähren sich die beiden Staaten – wie üblich – gegenseitig „technische und gewerbliche Freiheiten“ im Luftverkehr und schaffen die Möglichkeit, zwei Luftfahrtunternehmen zur Durchführung des vereinbarten Linienverkehrs zu bezeichnen. Kabotagerechte sind ausgeschlossen.

Das Vertragsgesetz trägt den nationalen Erfordernissen zur Umsetzung dieses Vertrages in deutsches Recht Rechnung.

C. Alternativen

Keine

Fristablauf: 05. 07. 96

D. Kosten

Es entstehen keine Kosten.

Das Vorhaben wirkt sich weder auf die Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus, da das Protokoll nur Fragen der Rechtsgewährungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit regelt.

24. 05. 96

VP

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Protokoll vom 11. Dezember 1995
zur Änderung des Abkommens vom 31. Oktober 1975
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik China
über den Zivilen Luftverkehr

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (323) – 900 01 – De 34/96 (NA 1)

Bonn, den 24. Mai 1996

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von
der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 11. Dezember 1995 zur
Änderung des Abkommens vom 31. Oktober 1975 zwischen der Regie-
rung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepu-
blik China über den Zivilen Luftverkehr

mit Begründung und Vorblatt.

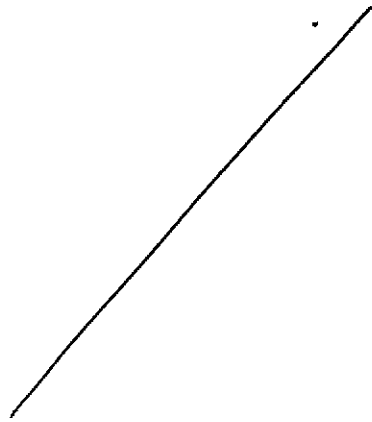
Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr.

Dr. Helmut Kohl

Fristablauf: 05. 07. 96

— 13 —

368/96



Entwurf

**Gesetz
zu dem Protokoll vom 11. Dezember 1995
zur Änderung des Abkommens vom 31. Oktober 1975
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik China
über den Zivilen Luftverkehr**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Peking am 11. Dezember 1995 unterzeichneten Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 31. Oktober 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über den Zivilen Luftverkehr wird zugestimmt. Das Protokoll wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Protokoll nach seinem Artikel 3 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Protokoll findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Protokoll in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Das Vorhaben wirkt sich weder auf die Einzelpreise noch auf das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau aus, da das Protokoll nur Fragen der Rechtsgewährungen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit regelt.

**Protokoll
zur Änderung des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik China
über den Zivilen Luftverkehr**

**Protocol
Amending the Civil Air Transport Agreement
between the Government of the Federal Republic of Germany
and the Government of the People's Republic of China**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik China –

The Government of the Federal Republic of Germany
and
the Government of the People's Republic of China

in der Erwägung, daß eine Änderung des Abkommens vom 31. Oktober 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über den Zivilen Luftverkehr (im folgenden als „Abkommen“ bezeichnet) wünschenswert ist –

Considering that it is desirable to amend the Civil Air Transport Agreement of 31 October 1975 between the Government of the Federal Republic of Germany and the Government of the People's Republic of China (hereinafter referred to as "the Agreement"),

sind wie folgt übereingekommen:

Have agreed as follows:

Artikel 1

(1) Artikel 1 Absatz 2 des Abkommens lautet in geänderter Fassung wie folgt:

„(2) Vorbehaltlich dieses Abkommens sind die durch jede Vertragspartei bezeichneten Luftverkehrsunternehmen (im folgenden als „bezeichnete Unternehmen“ bezeichnet) berechtigt,

- a) das Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei ohne Landung auf der (den) von der Luftfahrtbehörde der anderen Vertragspartei vorgeschriebenen Strecke(n) zu überfliegen,
- b) im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei an dem (den) von den Luftfahrtbehörden der beiden Vertragsparteien zu vereinbarenden Punkt(en) zu nichtgewerblichen Zwecken zu landen und
- c) während der Durchführung vereinbarten Fluglinienverkehrs auf einer festgelegten Linie an den Punkten auf der festgelegten Linie im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei zu landen, um im Rahmen des internationalen Verkehrs Fluggäste, Gepäck, Fracht und Post aus oder nach dem Hoheitsgebiet der ersten Vertragspartei sowie von oder nach Zwischenlandepunkten zwischen den Hoheitsgebieten der beiden Vertragsparteien aufzunehmen und abzusetzen.“

(2) Artikel 2 Absatz 1 des Abkommens lautet in geänderter Fassung wie folgt:

„(1) Jede Vertragspartei kann zwei Luftverkehrsunternehmen zur Durchführung des vereinbarten Fluglinienverkehrs auf den im Notenwechsel über den Fluglinienplan festgelegten Linien bezeichnen; diese Bezeichnung wird der anderen Vertragspartei auf diplomatischem Wege notifiziert.“

Artikel 2

Das Abkommen und dieses Protokoll werden als eine Übereinkunft ausgelegt und angewendet.

Article 1

1. Article 1 paragraph 2 of the Agreement shall be amended to read as follows:

“2. Subject to the provisions of the present Agreement, the airlines designated by each Contracting Party (hereinafter referred to as “the designated airlines”) shall enjoy the following rights:

- a) to fly without landing across the territory of the other Contracting Party along the route(s) prescribed by the aeronautical authorities of the other Contracting Party,
- b) to make stops for non-traffic purposes in the territory of the other Contracting Party at point(s) to be agreed upon between the aeronautical authorities of both Contracting Parties, and
- c) while operating an agreed service on a specified route to make stops at the points on the specified route in the territory of the other Contracting Party for the purpose of taking on board and discharging international traffic in passengers, baggage, cargo and mail coming from or destined for the territory of the first Contracting Party as well as that coming from or destined for the intermediate points between the territories of the two Contracting Parties.”

2. Article 2 paragraph 1 of the Agreement shall be amended to read as follows:

“1. Each Contracting Party shall have the right to designate two airlines to operate the agreed services on the routes specified by the Exchange of Notes on Route Schedule and shall notify the other Contracting Party of such designation through diplomatic channel.”

Article 2

The Agreement and this Protocol shall be interpreted and applied as a single instrument.

Artikel 3

(1) Dieses Protokoll tritt mit dem Tag des Austausches der Noten in Kraft, in denen bestätigt wird, daß die innerstaatlichen rechtlichen Verfahren von beiden Vertragspartei abgeschlossen sind.

(2) Dieses Protokoll gilt für dieselbe Dauer wie das Abkommen.

Article 3

1. This Protocol shall enter into force on the date of exchange of notes which confirm that the internal legal procedures have been completed respectively by both Contracting Parties.

2. This Protocol shall be of the same duration as the Agreement.

Geschehen zu Peking am 11. Dezember 1995 in zwei Urschriften, jede in deutscher, chinesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung ist der englische Wortlaut maßgebend.

Done in duplicate at Beijing on 11 December, 1995 in the German, Chinese and English languages, all three texts being equally authentic. In case of different interpretations, the English text shall prevail.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
For the Government of the Federal Republic of Germany
Walter Nocker

Für die Regierung der Volksrepublik China
For the Government of the People's Republic of China
Zhang Yafeng

Denkschrift zum Änderungsprotokoll

I. Allgemeines

Das vorliegende Protokoll ändert das deutsch-chinesische Luftverkehrsabkommen aus dem Jahre 1975. Ziele des Protokolls sind die Erweiterung der Luftverkehrsfreiheiten und die Möglichkeit der Zweifachdesignierung.

II. Besonderes

Artikel 1 legt die gewährten Freiheitsrechte der Zivilluftfahrt in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien fest und schafft die Möglichkeit, zwei Luftfahrtunternehmen zu bezeichnen.

Die Artikel 2 und 3 enthalten die international üblichen Schlußbestimmungen.

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 11. Dezember 1995 zur Änderung des Abkommens vom 31. Oktober 1975 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über den Zivilen Luftverkehr

Der Bundesrat hat in seiner 699. Sitzung am 05. Juli 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.